Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. April 2018

369. Parlamentarische Initiative 15.438 Berberat.
Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament (Vernehmlassung)

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-SR) hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 25. Januar 2018 zur Vernehmlassung zu den Vorentwürfen für eine Änderung des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverordnung betreffend den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in das Parlamentsgebäude eingeladen. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, die Verantwortung für den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern weiterhin bei den Parlamentsmitgliedern zu belassen. Allerdings soll die Anzahl der Personen, die im Parlamentsgebäude Interessen vertreten, beschränkt werden. Wie im heutigen System sollen die Ratsmitglieder für zwei Personen Dauerausweise für den Zutritt zum Parlamentsgebäude ausstellen lassen können, wobei neu nur noch eine dieser Personen als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig sein darf. Letztere sollen zudem Angaben zu ihren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bzw. Auftraggeberinnen oder Auftraggebern und Aufträgen machen müssen.

Da die Regelung des Zugangs zum Parlamentsgebäude grundsätzlich Sache des Parlaments ist, soll sich die Stellungnahme des Regierungsrates auf Bemerkungen in Zusammenhang mit den Zutrittsberechtigungen für die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone beschränken. Gemäss dem erläuternden Bericht der SPK-SR werden die bestehenden Zutrittsausweise für die Kantonsregierungen (derzeit ein Zutrittsausweis pro Kanton ad personam) sowie für die KdK und die gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen nicht infrage gestellt. Entsprechende Dauerausweise sollen gemäss Vorschlag der Mehrheit der SPK-SR weiterhin von der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung im Rahmen deren diesbezüglichen Handlungsspielraums ausgestellt werden können, ohne dass ein rechtlicher Anspruch geschaffen wird.

Der Kanton Zürich betreibt selber keine Interessenvertretung vor Ort, d. h. innerhalb des Parlamentsgebäudes. Eine Änderung der Zugangsregelung hat für ihn daher derzeit keine direkten Auswirkungen. Allerdings spielen die verschiedenen Interessengruppen und ihre Vertreterinnen und Vertreter im parlamentarischen Meinungsbildungsprozess eine bedeu-

tende Rolle und die entsprechenden Beschlüsse der eidgenössischen Räte können wiederum Auswirkungen auf den Kanton haben. Ein transparentes, geregeltes Lobbying im eidgenössischen Parlament ist daher grundsätzlich im Interesse des Kantons. Aus grundsätzlichen staatspolitischen Gründen ist zudem auf die besondere Rolle der Kantone und deren Interessenvertreterinnen und -vertreter hinzuweisen, die sich entscheidend von derjenigen von Lobbyistinnen und Lobbyisten aus der Privatwirtschaft oder dem Non-Profit-Sektor unterscheidet.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates (Zustelladresse: Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen, Parlamentsdienste, 3003 Bern; auch per E-Mail an spk.cip@parl.admin.ch):

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu den Vorentwürfen für eine Änderung des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverordnung betreffend den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in das Parlamentsgebäude eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und beschränken uns auf Bemerkungen in Zusammenhang mit den Zugangsberechtigungen für die Kantone bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter.

Gemäss dem erläuternden Bericht Ihrer Kommission werden die bestehenden Zutrittsausweise für Vertreterinnen und Vertreter der Kantonsregierungen sowie der KdK und der gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen nicht infrage gestellt. Entsprechende Dauerausweise sollen gemäss Vorschlag der Mehrheit Ihrer Kommission weiterhin von der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung im Rahmen ihres diesbezüglichen Handlungsspielraums ausgestellt werden können, ohne dass ein rechtlicher Anspruch geschaffen wird. Wir können dieser Regelung zustimmen.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis auf die besondere Rolle, die den Kantonen nach Massgabe der Bundesverfassung als souveräne Teile der Eidgenossenschaft und wichtigste Partner des Bundes sowohl bei der Rechtsetzung (Art. 45 BV) als auch beim Vollzug von Bundesrecht (Art. 46 BV) zukommt. Interessenvertreterinnen und -vertreter der Kantone unterscheiden sich damit grundlegend von Lobbyistinnen und Lobbyisten aus der Privatwirtschaft oder dem Non-Profit-Sektor. Die mit der parlamentarischen Initiative angegangene Problematik der Transparenz stellt sich bei den kantonalen Interessenvertreterinnen und

-vertretern nicht. Es handelt sich um demokratisch gewählte kantonale Regierungsmitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter, die im öffentlichen Interesse des Kantons bzw. der Kantone handeln. Wir gehen davon aus, dass diese besondere Rolle der Kantone weiterhin angemessen berücksichtigt wird.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli